



Beitragsordnung

des Muldentaler Assistenzvereines e. V.

Entsprechend der Satzung des Vereines wurde durch die Gründungsmitglieder am 07.10.2006 folgende Beitragsordnung beschlossen:

-

1. Beitragsgruppen

a) Einzelbeitrag - gilt für alle ordentlichen Mitglieder, sofern diese nicht unter Sonderregelungen nach

Abschnitt b) oder c) fallen.

(1) In der Mitgliederliste erfolgt die Kennzeichnung mit "N"

b) Familien- / Haushaltsbeitrag

Kann vom Vorstand auf gemeinsamen Antrag mehrerer, einer Familie/Lebensgemeinschaft einem Haushalt zugehöriger ordentlicher Mitglieder gewährt werden, wenn diese gemeinsam im MAV e.G. organisiert sein möchten.

(2) In der Mitgliederliste erfolgt die Kennzeichnung der Beitragsgemeinschaft mit "H"

c) Ermäßigter Beitragssatz

(1) Kann auf Beschluss des Vorstandes für jeweils 1 Kalenderjahr befristet gewährt werden, jedoch nur für soziale

Härtefälle unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles

(2) Die Mitgliedsrechte und -pflichten gelten für beitragsermäßig eingestufte Mitglieder uneingeschränkt

(3) In der Mitgliederliste erfolgt die kennzeichnung der Beitragsermäßigung mit "E"

(4) Die Gewährung von Beitragsermäßigung durch Beschluss des Vorstandes setzt einen entsprechenden Antrag

des Mitgliedes voraus. Dieser Antrag ist von Personen, welche die Mitgliedschaft im Verein beantragen, mit

dem Mitgliedsantrag zu stellen. Mitglieder haben den Antrag jeweil innerhalb der regulären Zahlungsfrist auf

Beitragsbescheid zu stellen.

d) Förderbeitragssatz

Die Einzelheiten und die Höhe des Beitrages sind mit dem Fördermitglied bei dessen Aufnahme in den Verein einzeln

auszuhandeln. Die Höhe des Förderbeitrages darf den jeweils gültigen Einzelbeitrag "N" nicht unterschreiten. Zuvor

als Fördermitglied geführte Einzelmitglieder, die satzungsgemäß ordentliche Mitglieder sein können, erhalten die

Möglichkeitn der Umwandlung der Art der Mitgliedschaft.

2. Höhe der Mitgliederbeiträge

Die Beitragshöhe entsprechend den vorstehend genannten Beitragsgruppen wird jährlich durch Beschluss

der Mitgliederversammlung festgelget. Sie lautet für die Jahre 2012:

a) Einzelbeitrag:

20,00 €/Jahr und Person, entspricht 1,67 €/Monat und Person

b) Familien-/Haushaltsbeitrag:

Dieser errechnet sich für die Beitragsgemeinschaft nach folgender Formel:

Einzelbeitrag x 0,75 x Zahl der eingeschlossenen Personen und lautet somit für folgende Personenzahl im

Jahr 2008:

2 Personen: 30,00 €/Jahr entspricht 2,50 €/Monat

3 Personen: 45,00€/Jahr entspricht 3,75 €/Monat

4 Personen: 60,00 €/Jahr entspricht 5,00 €/Monat.

Die Beitragszahlungspflicht beginnt generell im folgenden Monat nach Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand und beträgt ab diesen Zeitpunkt monatlich 1/12 des jeweiligen Jahresbetrages.

3. Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge

Die Fälligkeit der Beiträge wird im Beitragsbescheid festgelegt. Die Nichteinhaltung der Zahlungspflicht führt zum Verlust der Mitgliedsrechte nach den satzungsgemäßen Bestimmungen. Säumige Beitragsschuldner erhalten zunächst eine Zahlungserinnerung. Dies ist gebührenfrei. Nichteinhaltung der Zahlungsfrist laut Zahlungserinnerung zieht ein förmliches Mahnverfahren nach sich. Die Mahnung erfolgt einmalig. Die Mahngebühr beträgt 5,00 €. Sollte auch die im Mahnbescheid festgelegte Zahlungsfrist unerledigt verstreichen, wird das Mitglied nach den Bestimmungen der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen.

4. Zahlungsweise

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich bargeldlos und in einer Jahressumme.

5. Sonstige und ergänzende Bestimmungen

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Es erfolgen grundsätzlich keinerlei Beitragsrückerstattungen.

Die Beitragsordnung gilt ab Oktober 2006.